

Greifswald, 1. September 2004

Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004

**27. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
vom 28. August 2004**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. März 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Art. 81 Abs. 2 der Kirchenordnung werden die Wörter „und der Leiterin oder des Leiters des Kirchenverwaltungsamtes“ durch die Wörter „und des Konsistoriums“ ersetzt.

§ 2

In Art. 91 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenordnung werden die Wörter „und die Leiterin oder der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes“ gestrichen.

§ 3

In Art. 102 Abs. 6 der Kirchenordnung wird das Wort „Kirchenverwaltungsamtes“ durch das Wort „Konsistoriums“ ersetzt.

§ 4

In Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung werden die Wörter „der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenverwaltungsamtes“ gestrichen.

§ 5

Artikel 136 Abs. 4 der Kirchenordnung wird wie folgt neu gefasst: „Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums, weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums, Beraterinnen oder Berater sowie Gäste können von der Kirchenleitung erforderlichenfalls zu ihren Sitzungen hinzugezogen werden.“

§ 6

In Artikel 142 Abs. 2 der Kirchenordnung wird Satz 2 gestrichen.

§ 7

In Artikel 143 Abs. 2 S. 1 der Kirchenordnung werden nach den Wörtern „oder der Bischof“ die Wörter „die Superintendentinnen und Superintendenten“ eingefügt.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Greifswald, 28. August 2004

Elke König
Präses

Greifswald, 1. September 2004

Beschluss der Landessynode vom 28. August 2004

**2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur
der Pommerschen Evangelischen Kirche
vom 28. August 2004**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und
Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art.
139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

§ 1

(1) Das Konsistorium dient gemäß Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung – unbeschadet seiner landeskirchlichen Aufgaben – der ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Es führt ihre Beschlüsse und Weisungen aus und unterstützt ihre Organe in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(2) Das Konsistorium ist den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen gegenüber rechenschaftspflichtig. Es erstattet auf der Kreissynode jährlich Bericht über die wirtschaftliche Situation im Kirchenkreis.

§ 2

(1) Die Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums erstreckt sich auf alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Landeskirche. Das Ausscheiden aus der Verwaltungszuständigkeit des Konsistoriums ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung. Diese Genehmigung kann auf einzelne Bereiche der kirchlichen Verwaltung beschränkt werden. Für die Kirchengemeinden, die bis zum 31.12.2004 aus der Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsamtes ausgeschieden sind, gilt die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 als von der Kirchenleitung erteilt.

(2) Das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleibt von dem Ausscheiden unberührt.

(3) Die Paragraphen 48 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung) bleiben unberührt.

(4) Dem Konsistorium kann die Zuständigkeit für weitere kirchliche Einrichtungen durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 3

(1) Das Konsistorium arbeitet eng mit allen Organen in seinem Zuständigkeitsbereich zusammen. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen

Einrichtungen sind ihrerseits zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Konsistorium verpflichtet.

(2) Insbesondere sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die weiteren kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, erforderliche Beschlüsse zu fassen und Weisungen zu erteilen, dem Konsistorium die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Arbeit nötige Hilfe zu leisten und die den jeweiligen Verwaltungsaufgaben entsprechenden Vollmachten zu erteilen.

§ 4

Das Konsistorium erbringt die Verwaltungsleistungen in der Regel an seinem Sitz. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Konsistorium in den Kirchenkreisen Außenstellen einrichten.

§ 5

Die für die Arbeit des Konsistoriums erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplans, der von der Landessynode beschlossen wird. Bei der Finanzierung des Konsistoriums soll das Kostenverursachungsprinzip in geeigneten Fällen zur Anwendung gelangen.

§ 6

Mit der Prüfung der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die Abnahme der Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes des landeskirchlichen Haushalts und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 7

(1) Das Konsistorium führt die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(2) Die Landessynode entscheidet über den Haushalt der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse.

(3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse ist ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kirche oder ein Wirtschaftsprüferunternehmen durch das Konsistorium zu beauftragen. Die Abnahme der Jahresrechnung der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse sowie die Entlastung der an der Ausführung des Planes der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse und an der Kassenverwaltung Beteiligten erfolgen auf Empfehlung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode durch die Landessynode.

§ 8

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

ARTIKEL 2
Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung

§ 1

Die nach der Kirchenordnung, der Kirchlichen Verwaltungsordnung oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen zu erteilende kirchenaufsichtliche Genehmigung wird durch das Konsistorium erteilt.

§ 2

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Einrichtungen stellen dem Konsistorium die für seine Arbeit erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und leisten die für die Arbeit erforderliche Hilfe.

§ 3

(1) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums nach § 1 ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der anzugreifenden Entscheidung beim Konsistorium einzulegen.

(2) Hilft das Konsistorium dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die für bestimmte Gegenstände bei einer Untätigkeit des Konsistoriums eine Fiktion der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorsieht.

ARTIKEL 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zusätzlich erhält die Pommersche Evangelische Kirche aufgrund des Haushaltsbeschlusses der Landessynode aus dem Kirchenland und Pfarrland zur Erfüllung der Aufgaben in der Grundstücksabteilung des Konsistoriums entsprechende Einnahmen.“

§ 2

(1) § 6 Absatz 2 des Finanzgesetzes wird aufgehoben.

(2) § 6 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 3

(1) § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

§ 4

In dem bisherigen § 7 Absatz 1 Nr. 4 des Finanzgesetzes wird das Wort „Kreispfarrkasse“ durch die Wörter „zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse“ ersetzt.

§ 5

(1) § 7 Absatz 2 des Finanzgesetzes wird gestrichen.

(2) § 7 des Finanzgesetzes erhält den Wortlaut seines bisherigen Absatzes 1.

§ 6

In § 8 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes werden die Wörter „Kreiskirchlichen Rentamt per 30.9.“ durch die Wörter „Konsistorium per 30.6.“ ersetzt.

§ 7

(1) Nach § 13 des Finanzgesetzes wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

(1) Die Ausgaben für die Grundstücksabteilung des Konsistoriums werden durch die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen abgedeckt.

(2) Dieses wird im jährlichen Haushaltsgesetz der Landeskirche entsprechend beschlossen. Es wird eine Gesamtsumme festgestellt, die prozentual bezogen auf

die Kirchenland- und Pfarrlandeinnahmen in den entsprechenden Kassen umgelegt wird. Näheres der Umlagenerhebung regelt eine Verordnung der Kirchenleitung.“

(2) Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden die §§ 15 bis 19.

ARTIKEL 4

Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen

§ 1

Gemäß § 156 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) wird in Abweichung von § 74 und § 101 der Kirchlichen Verwaltungsordnung bestimmt, dass Bezugsgröße für die Bildung eines Haushaltes bzw. einer Kasse der Pfarrsprengel ist, soweit nicht mehrere Pfarrsprengel innerhalb einer Kirchengemeinde vereinigt sind.

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Konsistorium auf Antrag.

§ 3

Soweit rechtlich selbständige Kirchengemeinden, die nicht unter § 2 fallen, innerhalb eines Pfarrsprengels einen eigenständigen Haushalt führen möchten, so ist dies gegen Zahlung einer Verwaltungsmehraufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- € pro Jahr pro zusätzlichem Haushalt möglich.

ARTIKEL 5

Verordnung zur Änderung der Visitationsordnung

Die Visitationsordnung vom 16. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1

In C.12 werden die Wörter „des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes“ durch die Wörter „des Konsistoriums“ ersetzt.

§ 2

In D.28 werden die Wörter „im Kreiskirchlichen Verwaltungsamt“ durch die Wörter „des Kirchenkreises“ ersetzt.

ARTIKEL 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Damit treten die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 13. Dezember 1996 sowie die Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 13. Dezember 1996, geändert durch VO vom 28. Mai 1999 mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.
- (3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Greifswald, 28. August 2004

Elke König
Präses

Begründung der beiden vorstehenden Beschlussvorschläge

1. Einleitung

Grundlage dieser Beschlussvorschläge ist der Beschluss der Landessynode vom 14. März 2004: *„Die Vorlage zur Umsetzung der Strukturreform wird nebst den dazu gestellten Anträgen an die Kirchenleitung und den Ständigen Ordnungsausschuss mit der Aufgabe überwiesen, zur nächsten Tagung der Landessynode einen überarbeiteten und innerhalb der Kirche und mit der Projektgruppe abgestimmten Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen. Dabei soll der Grundsatzbeschluss der Landessynode vom 26.10.2003 beachtet werden.“*

Der Ordnungsausschuss sah es danach als seine Aufgabe an, die Grundlagen für eine funktionierende handlungsfähige Verwaltung ab dem 1.1.2005 rechtlich zu gestalten und *„in diesem Zusammenhang auch die angestrebten Vereinfachungen der Verwaltung zu berücksichtigen“* (aus dem Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003).

Der Ordnungsausschuss versteht den Willen der Landessynode dahingehend, dass zukünftig mit dem Konsistorium ein Amt als Verwaltungseinheit vorgehalten werden soll.

Es sollen die Bereiche rechtlich ausgestaltet werden, die notwendig sind für die Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche. Dieses Gesetz knüpft insofern an die Beschlüsse der Landessynode vom 26.10.2003 sowie vom 14.3.2004 an, die die Änderung der Verwaltungsstruktur betrafen und u.a. die Kirchenordnung änderten (Art. 103, 89, 139) sowie das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 17.11.1997 (KVAG) außer Kraft treten ließen.

Dieser Beschlussvorschlag ist innerhalb der Kirche (mit den Amtsleitern, den Superintendenten und den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums) und mit der Projektgruppe (Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 26. Oktober 2003 zur Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung) abgestimmt worden.

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

2.1. Zum 27. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. August 2004

Bei den §§ 1-4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 5: Im Zuge der Erweiterung des Personenkreises des Kollegiums des Konsistoriums um die Superintendenten (siehe dazu unter § 7 dieses Gesetzes) wurde die Notwendigkeit der Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums zu sämtlichen Tagesordnungspunkten der Kirchenleitung problematisiert. Um das synodale Element der Kirchenleitung zu stärken, spricht sich der Ordnungsausschuss dafür aus, zukünftig die Anwesenheit der Kollegiumsmitglieder bei den Sitzungen der Kirchenleitung nicht zum Grundsatz zu machen.

§ 6 ist die Konsequenz daraus, dass für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nach dem Aufgeben der mittleren Verwaltungsebene grundsätzlich das Konsistorium zuständig sein soll.

§ 7 nimmt den Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003 auf: *„Die Superintendenten werden Mitglieder des Kollegiums des Amtes.“* In der Diskussion des

Ordnungsausschusses um die Position der Superintendenten im Kollegium des Konsistoriums wurden Probleme deutlich.

Der Ordnungsausschuss hat sich außerdem gedanklich mit der Problematik der Vakanzregelung der Pröpste beschäftigt. Er verstand den Auftrag der Landessynode jedoch nicht so weitgehend, ohne konkreten Auftrag der Landessynode konkrete Änderungen von Rechtstexten zu diesem Thema vorzuschlagen. Er sieht insofern, dass diesbezüglich weitere Änderungen der Kirchenordnung erforderlich werden könnten.

2.2 Zum 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004

2.2.1 ARTIKEL 1: Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Anliegen dieses Gesetzes ist es, wie der Titel es bereits ausdrückt, dass der Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise durch das Konsistorium eine rechtliche Gestalt gegeben wird. Der Bezug wird zu Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung gezogen, auch um deutlich zu machen, dass das Konsistorium den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als Berater und Unterstützer, quasi als Dienstleister, gegenübertritt. Art. 139 Abs. 3 lautet in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung (entsprechend § 2 des 26. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 14.3.2004) wie folgt: *„Das Konsistorium nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen wahr. Das Konsistorium berät und unterstützt die kirchenleitenden Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.“*

Es wurden einzelne Passagen aus dem KVAG verwandt (beispielsweise entspricht § 2 dieses Gesetzes weitestgehend § 3 KVAG).

Es wurde darauf verzichtet, einzelne Aufgabenbeschreibungen, wie sie in §§ 6 bis 10 KVAG geregelt sind, in dieses Gesetz aufzunehmen. Dies ist im Zuge des Aufgebens der mittleren Verwaltungsebene nicht mehr erforderlich, weil es zukünftig das Konsistorium sein wird, welches die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt, und zwar nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen (vgl. Art. 139 Abs. 3 in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung).

§ 4: Hintergrund ist der Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003: *„Für die Bereiche Bauwesen und Grundstückswesen werden in den Kirchenkreisen Demmin, Pasewalk und Stralsund Außenbüros mit je einer Sachbearbeiterstelle eingerichtet.“*

§ 5 ist im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 3 des 2. Kirchengesetz zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche, §§ 1 und 7 zu sehen. Hintergrund ist der Beschluss der Landessynode vom 26.10.2003 (*Der Antrag Nr. 3 (Synodaler von Loeper)*) *„Die vom Kirchenkreis Demmin vorgeschlagene Zuordnung der Kosten für die Grundstücksbewirtschaftung nach ihrer Verursachung auf die Grundstückseigentümer, nämlich Gemeinden und letztlich Pfarrkassen, wird als Ziffer 1.6. in den Beschlussvorschlag der Projektgruppe aufgenommen.“* wird an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen, der schon diesbezüglich einen Arbeitsauftrag hat).

Hintergrund des § 7 ist, dass Handlungsbedarf besteht, eine kirchengesetzliche Regelung über die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse zu schaffen. Diese Kasse besteht sowohl für die Gemeindepfarrbesoldung, als auch für die Gemeindepfarrversorgung. Mit Wirkung vom 1.1.1997 wurde die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse eingeführt, aus der die Pfarrer ihre Besoldung erhalten: Die Kirchenleitung stimmte in ihrer Sitzung vom 17.5.1996 der Vorlage von Finanzausschuss und Kollegium für die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse zu. In der Sitzung der Kirchenleitung vom 6.9.1996 wurde angeregt, dass zu gegebener Zeit eine kirchengesetzliche Regelung für die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse geschaffen werden soll. Auch im Ordnungsausschuss bestand Übereinstimmung dahingehend, dass es einer diesbezüglichen kirchengesetzlichen Regelung bedarf (Sitzung vom 27.8.1996). Der Vorschlag für eine solche kirchengesetzliche Regelung wird hiermit vorgelegt.

2.2.2. ARTIKEL 2: Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Gemäß den Vorschriften der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) ist für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung das Konsistorium zuständig. Die Pommersche Evangelische Kirche hat mit der Schaffung des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG) vom 17.11.1996 von der in § 156 Abs. 2, S. 2 VwO bezeichneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Bestimmungen der VwO abzuweichen, sofern es mit Rücksicht auf die Struktur der betroffenen Gliedkirche erforderlich ist: Das Abweichen von den Bestimmungen der VwO betrifft hier die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die mit dem KVAG (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 3) und der Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 13.12.1996, geändert durch die Verordnung vom 28.5.1999 in den Fällen, die nicht einen Eigentumswechsel oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betraf, den Kirchenkreisen bzw. den Superintendenten zugewiesen wurde. Das Außer-kraft-Treten des KVAG bedeutet, dass die Kirchenkreise bzw. die Superintendenten ab 1.1.2005 nicht mehr zuständig sind für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Mit dem Aufgeben der mittleren Verwaltungsebene wird den geänderten Strukturbedingungen Rechnung dadurch getragen, dass das Konsistorium ab dem 1.1.2005 zuständig ist für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen (so wie die VwO es auch vorsieht).

Da nunmehr ausschließlich das Konsistorium zuständig ist für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, erscheint eine Widerspruchsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Konsistoriums sachgerecht.

Mit § 4 wird die Kirchenleitung ermächtigt, zu einem ggf. späteren Zeitpunkt eine Verordnung zu erlassen, die für bestimmte Gegenstände bei einer Untätigkeit des Konsistoriums eine Fiktion der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorsieht. Hintergrund ist, dass die Fiktion einer Genehmigung in bestimmten Fällen auch im staatlichen Bereich Platz greift.

2.2.3. ARTIKEL 3: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz) vom 4. November 1990

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um solche redaktioneller Art. Die §§ 1 und 7 tragen dem oben (unter 2.2.1. § 5) bereits erwähnten Umstand Rechnung, dass die Grundstücksabteilung des Konsistoriums aus den Einnahmen der Grundstücksbewirtschaftung finanziert werden soll. Hintergrund des § 6 ist der oben erwähnte Beschluss der Landessynode sowie die Anregung der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 26. Oktober 2003 zur Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung, hinsichtlich der Finanzierung der Grundstücksabteilung eine entsprechende kirchengesetzliche Regelung vorzubereiten. Durch die Abführung eines Teiles der Erträge aus den Pfarrlandeinnahmen werden die Erträge der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und Gemeindepfarrversorgungskasse geschmälert. Dadurch ist zu erwarten, dass der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag steigt. Darum hat der Ständige Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 9.8.2004 beschlossen, die Zuweisung aus Kirchensteuern um 3 % gegenüber der ursprünglich geplanten Zuweisung an die Kirchengemeinden zu erhöhen. Dieses entspricht in etwa dem zusätzlichen Aufwand für die Finanzierung der Grundstücksabteilung des Konsistoriums.

2.2.4. ARTIKEL 4: Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen

Gemäß § 74 bzw. § 101 der Kirchlichen Verwaltungsordnung hat jede kirchliche Körperschaft, und somit jede Kirchengemeinde, einen Haushalt bzw. eine Kasse zu führen.

Diese Regelung führt innerhalb der PEK zu Schwierigkeiten, da wir viele kleine Kirchengemeinden haben (laut Bischofsbericht auf der Herbstsynode 2002 haben von 295 Kirchengemeinden 172 Kirchengemeinden weniger als 300 Gemeindeglieder; 70 Kirchengemeinden davon sogar unter 100 Gemeindeglieder). Diese kleinen Kirchengemeinden sind z. T. gar nicht in der Lage, einen eigenen, ausgeglichenen Haushalt zu gestalten, sondern schaffen dies nur im Verbund mit anderen Kirchengemeinden desselben Pfarrsprengels.

So entsprechen die o. g. Regelungen bereits heute nicht mehr der pommerschen Realität, denn den 295 Kirchengemeinden stehen 178 Kirchenkassen gegenüber: Selbständige Gemeindekirchenräte haben sich innerhalb eines Pfarrsprengels zu einer Haushalts- und Kassengemeinschaft zusammengeschlossen.

Bei der Bewältigung der Aufgabe, Verwaltung zu vereinfachen, erscheint es sachgerecht, dass es zu einer Reduzierung der Kirchenkassen nach dem Kriterium „eine Kirchenkasse pro Pfarrbezirk“ kommt.

2.2.5. ARTIKEL 5: Verordnung zur Änderung der Visitationsordnung

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

3. Erforderliche rechtliche Änderungen, die von der Kirchenleitung und vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen sind

Im Zuge der Änderung der Verwaltungsstruktur werden zusätzlich zu den hier dargestellten Änderungen solche notwendig, die nicht von der Landessynode, sondern von der Kirchenleitung bzw. dem Kollegium des Konsistoriums zu beschließen sind. Dabei handelt es sich um

- die Durchführungsbestimmung zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in

- der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 28. Mai 1999 (von der Kirchenleitung zu beschließen);
- die Muster-Ordnung für kreiskirchliche Bauausschüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22.10.1996 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
 - die Muster-Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16.12.1999 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
 - die Friedhofsgebührenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16.12.1999 (vom Kollegium des Konsistoriums zu beschließen);
 - Durchführungsbestimmungen zu Art. 1 des 2. Kirchengesetzes zur Änderung der Verwaltungsstruktur der Pommerschen Evangelischen Kirche (von der Kirchenleitung zu beschließen).